Beilage 7

Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014

Verordnung zum Steuergesetz

Änderung vom 2. Oktober 2012

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:

Geändert: **632.11**Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 7 Abs. 4, 14 Abs. 4, 20 Abs. 1, 45 Abs. 2, 54 Abs. 4, 156, 158 Abs. 1 und 233 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000¹⁾,

beschliesst:

I.

Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001^2) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (neu)

² Der Sold der Milizfeuerwehrleute ist bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken steuerfrei für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

¹⁾ BGS <u>632.1</u>

²⁾ BGS 632.11

[Geschäftsnummer]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Hubert Schuler

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...